

Die OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 20.10.2005 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung 2006

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

1. Allgemeiner Kammerbeitrag	EUR 436,00
2. Beitrag	
a) zum Vertrauensschadenfonds	EUR 72,00
b) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung	EUR 1.498,50

(Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)

c) gemäß den Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Revision (Versicherungsjahr 1.7. - 30.6. des Folgejahres) zur anteiligen Prämie der von der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung	EUR 201,67
---	------------

- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von

EUR 1.016,00

für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.

Weiters ist von jedem Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, die Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung in Höhe von

EUR 59,45

jährlich zu entrichten.

- 3) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

- 4) Die Beiträge zur Prämie für die kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig; die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Revision am 1. **Juli** eines jeden Jahres.

- 5) Sind Beiträge länger als drei Monate rückständig, so ist dem Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag von 5 % des überfälligen Betrages anzulasten. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann. Zahlungen werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Schuld gerechnet.

- 6) **Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil.** Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung. **Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung bzw. das Ausscheiden aus der Großschadenhaftpflichtversicherung.**

Die Beitragspflicht für den Rechtsanwaltsanwärter-Zuschlag entsteht mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die

Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.

Für Rechtsanwälte, die die Übernahme oder Durchführung einer Treuhandenschaft erst während eines Versicherungsjahres offenlegen, entsteht die Beitragspflicht erst zum Abrechnungstichtag des folgenden Versicherungsjahres, das ist der 1. Juli eines jeden Jahres, **es erfolgt aber auch keine aliquote Refundierung der Versicherungsprämie bei Ausscheiden als Mitglied des Treuhandstatuts während des Versicherungsjahres.**

- 7) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 8) Die Beitragsordnung tritt mit **1.1.2006** in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

Die OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 20.10.2005 folgende Umlagenordnung beschlossen:

Umlagenordnung 2006

1.

Versorgungseinrichtung – Teil A

Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

Jeder Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen folgenden Beitrag für das Jahr 2006 zu zahlen:

a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A wird mit jährlich EUR 5.414,00
und der Beitrag zum Unterstützungsfonds mit jährlich EUR 36,00
(wovon jährlich 2/5 des Beitrages als Rücklage zur Sicherstellung einer Unterstützung an Rechtsanwaltsanwärter gemäß Richtlinie für die Gewährung von Versorgungsrenten für Rechtsanwaltsanwärter und deren Hinterbliebene dienen) je Anwalt festgesetzt.

b) Ab dem auf die Vollendung des Rentenalters gemäß § 6 Abs 1 lit b der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A folgenden Monatsersten ermäßigt sich der Beitrag für die Versorgungseinrichtung auf EUR 458,00 im Jahr, sofern der Rechtsanwalt die Wartezeit erfüllt hat. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt die Ermäßigung nicht in Anspruch nehmen will. Dieser Verzicht ist innerhalb von 6 Monaten ab der ersten ermäßigten Beitragsvorschreibung geltend zu machen.

c) Wird ein Rechtsanwalt (gem. § 1 Abs.1 lit.a Satzung Teil A) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung und zum Unterstützungsfonds für das Kalendervierteljahr, in welchem die Eintragung erfolgt, und für die nächsten drei Kalendervierteljahre jeweils nur ein Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten; in den folgenden vier Kalendervierteljahren zwei Drittel. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern mit zu berücksichtigen.

d) Der Gesamtbetrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

e) Weiterversicherte gemäß § 18 Abs. 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A zahlen jährlich EUR 5.414,00 als Umlage gemäß Punkt a); der Beitragszuschlag für die entfallende Mitwirkung in der Verfahrenshilfe gem. § 18 Abs. 15 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A sowie jener für Rechtsanwälte, die in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind (§ 4 Abs 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) wird mit

EUR 3.570,00

festgesetzt und ist wie unter Punkt 1.d) ausgeführt zu leisten.

f) Die Umlage zur Sterbekasse gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird pro Sterbefall wie folgt festgesetzt:

- für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. § 18 Abs. 13 der Satzung Teil A mit EUR 43,60
 - für die Bezieher einer Alters- und Invalidenrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit EUR 21,80
- Die Umlage zur Sterbekasse ist **nach erfolgter Vorschreibung** sofort fällig

2.

Versorgungseinrichtung - Teil B

a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B beträgt jährlich EUR 2.906,91

b) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzung Teil B beträgt EUR 1.162,77

c) Die Beiträge sind kalendervierteljährlich zu entrichten und jeweils am 1. März,

1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres zu leisten.

3.

Allgemeine Bestimmungen für Teil A und B

- a) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Die Beitragspflicht betreffend Teil B der Versorgungseinrichtung endet jedenfalls mit dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung bzw. im Teil B die Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung bzw. im Teil B mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- b) Sind Beiträge länger als drei Monate rückständig, so ist dem Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag von 5 % des überfälligen Betrages anzulasten. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann. Zahlungen werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Schuld gerechnet.

4.

Die Umlagenordnung tritt mit 1.1.2006 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

Die OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 20.10.2005 folgende Leistungsordnung beschlossen:

Leistungsordnung 2006

I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Basisaltersrente beträgt € 2.180,25 (§ 18 Abs 7 der Satzung und § 49 Abs 1 RAO)
2. Der Todfallsbeitrag (Sterbegeld) ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Sterbegeld-Umlagen laut Umlagenordnung und ist binnen zwei Monaten nach Ableben auszubezahlen.
3. Die Leistungsordnung 2003 - unter Berücksichtigung der in der Leistungsordnung 2004 durchgeführten Valorisierung der Renten um 2,5% - hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Teil A auf diese verweist.

II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).
Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt.

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60 % der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin).

4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.
6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsergebnisse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
7. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:
je Rentenbezieher EUR 12,34 p.a. und 0,6 % der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Verwaltungskosten werden auf Basis des VPI 96 per 1.1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98.

III. Die Renten werden 14 x jährlich, jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30.6., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres.

IV. Die Leistungsordnung tritt mit **1.1.2006** in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).